Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie

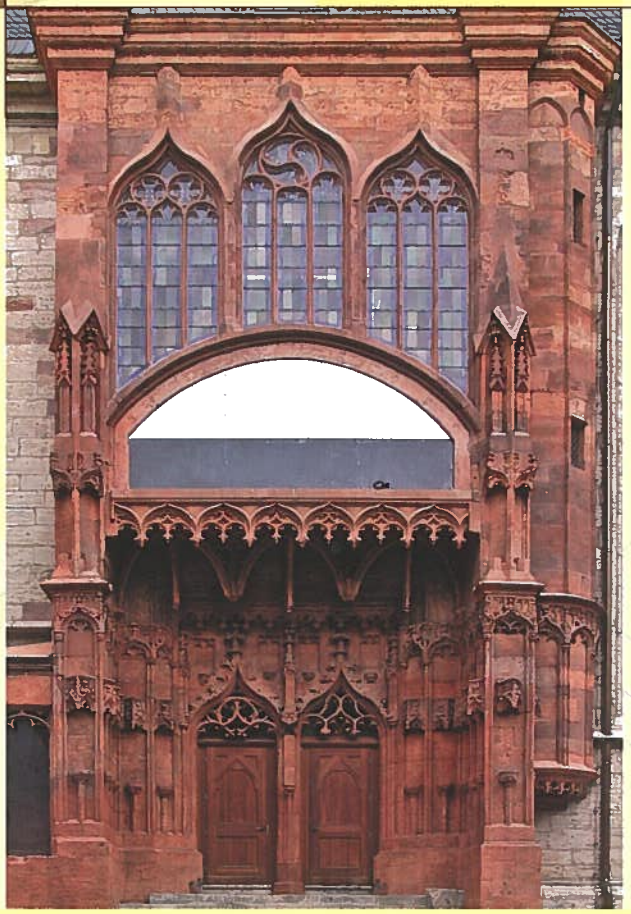

Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Neue Folge 41

Heribert Sutter

Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen ist eine wichtige gesellschaftliche und öffentliche Aufgabe, die darauf abzielt, Denkmale als primäre Quellen geschichtlicher und unwiederholbarer kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher und technischer Leistungen einer Gesellschaft zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zur eigenen Reflexion dieser Leistungen und der daraus erwachsenen Erkenntnisse zu überliefern. Denkmale sind identitätsstiftend, sie befördern die regionale Bindung der Menschen und tragen nicht unwesentlich zur unmittelbaren Lebensqualität von Städten, Ortschaften und Regionen bei.[1]

Eine sich in ihrer Altersstruktur stark wandelnde Gesellschaft und die sich aus diesem Prozess in vielfältiger Weise ergebenden neuen und unterschiedlichen Anforderungen ihrer Mitglieder an das gebaute Umfeld und deren individuelle Lebensgestaltung als Abbild dieses gesellschaftlichen Wandels erfordern ein Nachdenken über die sich damit ergebenden Folgen auch im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Kulturdenkmalen. Als Teil dieser Gesellschaft ist niemand davor gefeit, durch unglückliche Umstände oder Schicksalsschläge sowie Alterung in die Situation zu kommen, in der auch bei körperlichen Einschränkungen der Wunsch nach einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung besteht – einer Lebensführung, die sich nicht alleine auf die eigene Wohnung beschränkt, sondern auch das Lebensumfeld und die hier stattfindenden gesellschaftlichen Aktivitäten einschließt.

Eine Gesellschaft, deren Mitglieder altersbedingt zunehmend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verlangt auch beim Erhalt von Kulturdenkmalen Lösungen, die es ermöglichen, das gemeinsame historische Erbe im Rahmen eines selbstbestimmten Lebens weiterhin erleben und nutzen zu können. Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, Identifikation, regionale Bindung sowie der Anspruch nach Lebensqualität sind unabhängig vom individuellen Alter oder der jeweiligen körperlichen Verfassung des Einzelnen.

Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben die Vereinten Nationen „das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben" als individuelles Recht formuliert.[2] Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist in der modernen Zivilgesellschaft ein inzwischen selbstverständliches Anliegen. Auf dieses Ziel wirken sowohl die UN-Behindertenkonvention des Jahres 2006[3] als auch das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) hin[4]. Barrierefrei sind gemäß ThürGiG u. a. „bauliche und sonstige Anlagen … sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind".[5]

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie begrüßt die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich. Eine grundsätzlich wohlwollende und sorgfältige Prüfung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt durch die Denkmalfachbehörde regelmäßig im Rahmen der Anhörung anlässlich des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. §§ 13 u. 14 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), auch wenn in diesem keine diesbezüglichen Bestimmungen oder Vorgaben zur Barrierefreiheit verankert sind.[6] Die denkmalfachliche Prüfung und Bewertung

Abb. 1 – 2 Stein am Rhein (CH), ehemaliges Hospital. Erschließung des mittelalterlichen Gebäudekomplexes über Stufenanlage mit begleitender Rampe, 2012

der mit der jeweils beantragten Maßnahme einhergehenden genehmigungspflichtigen Änderungen und Eingriffe und deren Auswirkungen auf den Denkmalbestand erfolgt stets auf den jeweils konkreten Einzelfall bezogen. In der Regel sind negative Bewertungen einer Maßnahme nur dann zu erwarten, wenn durch diese maßgeblich, irreversibel und nachhaltig in den denkmalkonstituierenden Bestand, also auch das äußere Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, eingegriffen würde. Das Ergebnis der denkmalfachlichen Prüfung ergeht als Stellungnahme an die zuständige Denkmalschutzbehörde, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde die jeweiligen Interessen und Belange des Antragstellers gegenüber den denkmalfachlichen Belangen im Genehmigungsverfahren abzuwägen hat. Eine Durchsetzung der Barrierefreiheit von Kulturdenkmalen hingegen ist nur im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der Thüringer Bauordnung zu erwirken.

Allgemein anerkannt ist die Tatsache, dass ein Kulturdenkmal nur im Zuge einer diesem gerecht werdenden, das heißt sinnvollen Nutzung erhalten und als solches mit seinem Aussage- und Zeugniswert den nachkommenden Generationen überliefert werden kann. Bei sich wandelnden Ansprüchen und Anforderungen einer Gesellschaft und ihrer Mitglieder an die gebaute Umwelt, zu der auch die überlieferten Kulturdenkmale gehören, müssen folglich Lösungen gefunden werden, die sowohl den gewandelten Nutzungsansprüchen als auch der gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den nachkommenden Generationen zum Erhalt der historischen Bauzeugnisse möglichst gerecht werden. Dabei ist es grundsätzlich Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege, gemäß dem ihr durch die Gesellschaft übertragenen und gesetzlich verankerten Auftrag darauf hinzuwirken, dass Kulturdenkmale als Zeugnisse vergangener Epochen in ihren den Zeugniswert begründenden Bestandteilen möglichst unverfälscht erhalten werden.

Aus diesem Primat ergibt sich mitunter ein Zielkonflikt für die hier handelnden Denkmalpfleger, wenn es darum geht, das einer modernen Zivilgesellschaft selbstverständliche Anliegen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen und zu bewerten, inwieweit die barrierefreie Erschließung eines Kulturdenkmals im Einzelfall aus denkmalfachlicher Sicht hinnehmbar oder aber hiermit ein Eingriff in die historische Bausubstanz und deren Erscheinungsbild verbunden ist, der aus denkmalpflegerischer Sicht nicht mehr akzeptabel wäre.

Auf Grund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen und Auswertung der Diskussion aufgetretener Zielkonflikte wurde im Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie eine „Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen im Rahmen der Anhörung der Denkmalfachbehörde gemäß § 14 ThürDSchG“

Abb. 3 Stein am Rhein (CH), ehemaliges Hospital. Die als Stahl-Glas-Konstruktion eingefügte Rampe hebt sich als neuzeitliche Zutat vom historischen Baubestand ab. Konstruktion und Material ermöglichen eine indirekte Beleuchtung unterhalb des transluzenten Rampenbodens. Zugleich wird hierdurch die visuelle Wahrnehmbarkeit für sehbeeinträchtigte Personen verbessert. 2012

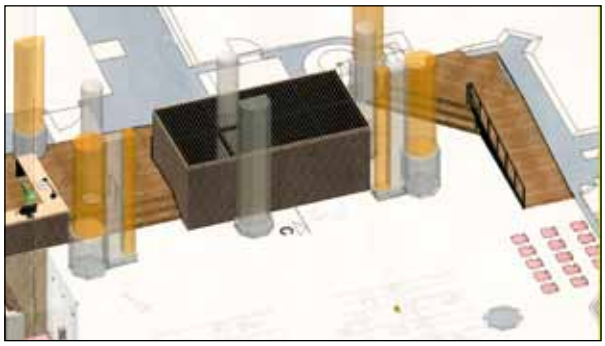

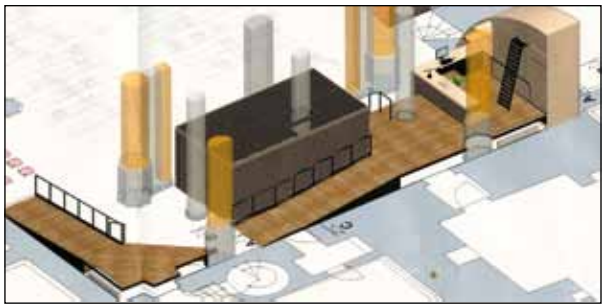

Abb. 4 – 5 Jena, Stadtkirche St. Michael. Die funktionale Neuorganisation des Kircheninnenraums und der Einbau entsprechender Raumelemente ermöglicht zugleich die barrierefreie Erschließung über den Seiteneingang der Kirche sowie die nunmehr gegebene Zugänglichkeit der Turmkapelle sowie einer barrierefreien WC-Anlage. 2011

Abb. 6 Gera, Stadtkirche St. Johannis. Die erforderliche barrierefreie Erschließung über den Seiteneingang im Turmuntergeschoss wurde mittels Rampe über die historischen Stufen hinweggeführt und wird durch die frei gewählte Laufrichtung zu einem neuen Gestaltungselement der umgebenden Freianlage. 2011

erarbeitet (siehe Seite 160). Die in ihr benannten Kriterien bilden die Grundlage zur Bewertung der Folgen baulicher Eingriffe in den denkmalgeschützten Baubestand und die Basis für die im denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren von der Denkmalfachbehörde gegenüber den Denkmalschutzbehörden als bescheidenden Behörden abzugebenden fachlichen Stellungnahme. Die Rahmenrichtlinie beinhaltet sowohl denkmalfachliche Prüfaspekte als auch Hinweise auf planerische und funktionale Ansätze sowie Kooperationsempfehlungen.

Die langjährige Praxis zeigt, dass die möglichst frühe Abstimmung aller am Planungsprozess Beteiligten, d. h. des Bauherren und dessen Architekten mit den Denkmalbehörden und jeweiligen Interessenvertretern, ggf. aber auch auf barrierefreie Planungen spezialisierten Fachplanern, in der Regel den Planungsprozess deutlich vereinfacht und beschleunigt. Auf Grund des frühen Erkennens von Konfliktpotential und der gemeinsamen Bemühungen um tragfähige und für alle akzeptable Lösungen, ggf. auch Kompromisse, können auf diesem Wege sowohl die Interessen von Menschen mit Behinderungen als auch die Belange des Denkmalschutzes ausgewogen Berücksichtigung finden.

Von allen am Planungsprozess Beteiligten erfordert dies Einfühlungsvermögen und Kreativität. Aus der jeweiligen Einzelfallsituation und den spezifischen Besonderheiten des betreffenden Kulturdenkmals sich ergebende Rahmenbedingungen stellen dabei keine Einschränkung der Entwurfsfreiheit des beteiligten Architekten oder Fachplaners dar, sondern sollten als Herausforderung für mitunter ungewöhnliche aber zielführende Lösungen angenommen werden. Dabei steht das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie technischen Neuerungen, unkonventionellen wie gestalterisch innovativen Lösungen zur barrierefreien Erschließung von Kulturdenkmalen grundsätzlich offen gegenüber. Dies umfasst bauliche Lösungen, technische Installationen und Leitsysteme für einen in seiner Mobilität als auch in der Sinneswahrnehmung eingeschränkten Personenkreis

Abb. 7 – 8 Jena, Grethe-Unrein-Schule. Die Integration eines Personenaufzugs bot sich idealerweise in der Abseite des an das Haupttreppenhaus angrenzenden Aufenthaltsbereichs an. Funktional günstig gelegen, wird der Einbau trotz seiner Lage unmittelbar hinter der Fassade im äußeren Erscheinungsbild der Schule nicht wirksam, da die Aufzugtechnik ohne bauliche Veränderungen in einer vorhandenen Dachgaupe untergebracht werden konnte. 2012

ebenso wie Kompensationsmaßnahmen oder organisatorische Überlegungen.

Ziel sollten intelligente Architekturkonzepte sowie gestalterisch ansprechende Lösungen sein, die sich wie selbstverständlich unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Denkmalwertes in den Bestand eines Kulturdenkmals einfügen und damit eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit als Qualitätsmerkmal eines berechtigten gesellschaftlichen Anliegens im historischen Baubestand möglich machen. Dies umfasst nicht nur öffentlich zugängliche Bauten wie Kirchen, Burgen, Rathäuser, Museen, Gewerbebauten, Bauten der Freizeit und des Sports etc. sondern auch und gerade die große Anzahl zu Wohnzwecken genutzter Bauten.

Die in den einschlägigen aktuellen DIN-Normen[7] enthaltenen Vorgaben zur barrierefreien Planung und Ausführung von Gebäuden und Wohnungen sowie die hierin enthaltenen Planungshilfen sollten allerdings, da sie sich nicht problemlos auf einen histori-

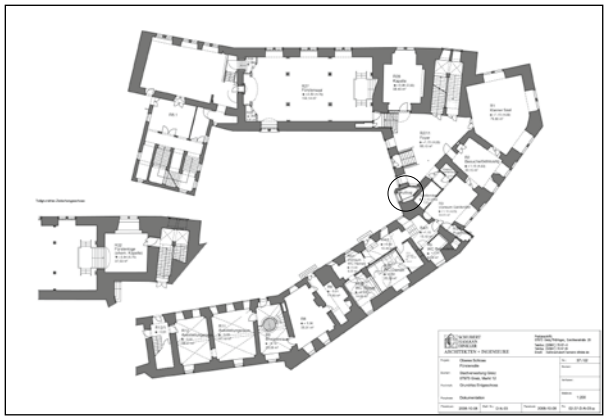

Abb. 9 – 12 Greiz, Oberes Schloss. Eine Herausforderung war die Vertikalerschließung des Schlossbaus über den in allen Geschossen befindlichen dreieckigen Verteilerraum im Gebäudezwickel der Anlage. Die auf die besondere bauliche Situation abgestellte Sonderausführung des Aufzuges (Abb. 9, Kreismarkierung) ermöglichte es, diesen vorbildlich in die unregelmäßig trapezförmige Grundrissstruktur eines Nebenraumes und in die überlieferte Gestaltung des barocken Baubestandes der Schlossanlage zu integrieren. Die Nutzung eines historischen Zuganges ermöglicht die Anbindung bereits auf Hofniveau. 2012

Abb. 13 – 15 Jena, Villa Rosenthal. Die additive Baumassengliederung der Villenarchitektur als Enwurfsprinzip aufgreifend, wurde zur barrierefreien Erschließung des öffentlich genutzten Souterrain- und Hochparterregeschosses dem Eingang ein moderner kubischer Baukörper vorgelagert. Eine seitlich erschlossene Hebebühne ermöglicht die Zugänglichkeit beider Geschossebenen. 2012

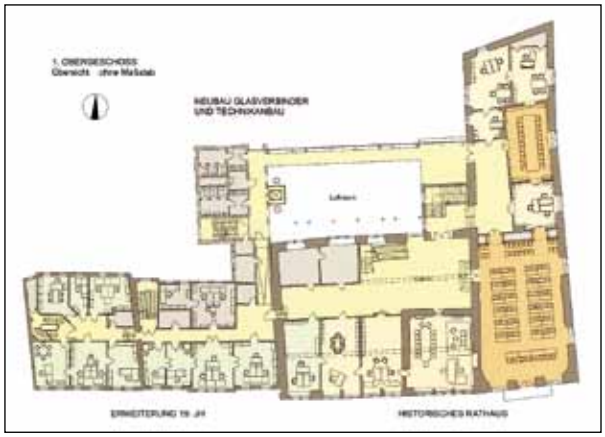

Abb. 16 – 17 Arnstadt, Rathaus. Die funktionale Erweiterung des historischen Rathauses durch einen gläsernen Ergänzungsbau ermöglicht zugleich die barrierefreie Erschließung der einzelnen Geschosse über Aufzug und Galerie. 2010

schen Baubestand übertragen lassen und hier in der Regel grundsätzlich auch von einem rechtlich geltenden Bestandsschutz auszugehen ist, kritisch hinterfragt werden.

Wo diese im Einzelfall zu denkmalfachlich nicht vertretbaren Substanzverlusten im Denkmalbestand führen oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigen, ist von Seiten des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie auf der Handlungsgrundlage des geltenden ThürDSchG den Belangen des Denkmalschutzes und dem hiermit verbundenen öffentlichen Interesse am Erhalt des Kulturdenkmals Vorrang zu geben.[8] Festzuhalten ist aber auch, dass in der Vergangenheit oftmals durch geschickte und angemessene Planungen, auch im Zuge anderweitig notwendiger Nutzungs- und Funktionserweiterungen von Kulturdenkmalen, die Belange von Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise Berücksichtigung finden konnten.

Wo auf Grund der baulichen Begebenheiten und der Ausstattung eines Kulturdenkmals möglich, werden zur Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes bevorzugt barrierefreie Lösungen im Innenbereich angestrebt. Dabei ist grundsätzlich von einem möglichst minimalen Eingriff in den Baubestand auszugehen. Die Neuorganisation von Raumstrukturen ist dann häufig leider nicht zu umgehen und bedarf auf Grund der hiermit einhergehenden Veränderungen der tradierten räumlichen wie funktionalen Zusammenhänge, ggf. auch der Erlebnisqualitäten von Innenräumen, einer intensiven Überprüfung der sich bietenden Planungsvarianten. Sind barrierefreie Lösungen im Innenbereich

auf Grund hochwertiger Ausstattungen oder besonderer räumlicher Qualitäten nicht möglich, können fallweise Anbauten dazu beitragen, Eingriffe in denkmalrelevanten Baubestand zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Dabei darf aber auch hier nicht außer Acht gelassen werden, dass der Schutzumfang eines Kulturdenkmals in der Regel das äußere Erscheinungsbild mit umfasst, somit folglich auch hier denkmalschutzrechtliche Konfliktsituationen entstehen können. Im Einzelfall bedarf es auch hier der intensiven Variantenprüfung. In besonderen Fällen kann es möglich sein, dass auf Grund denkmalfachlich nicht hinnehmbarer Eingriffe in den denkmalkonstituierenden Bestand eines Kulturdenkmals die bauliche Sicherstellung einer Barrierefreiheit nicht möglich ist.

Es ist aber auch deutlich darauf hinzuweisen, dass nicht selten Forderungen nach einer barrierefreien Erschließung von Kulturdenkmalen ebenfalls durch organisatorische und damit oftmals zudem kostengünstigere Maßnahmen kompensiert werden konnten.

Gespräche mit Betroffenen zeigten mitunter auch, dass Normen und Forderungen an eine barrierefreie Erschließung im Einzelfall bisweilen als übertrieben und zugleich als diskriminierend bzw. ausgrenzend empfunden wurden. Demzufolge kann Barrierefreiheit mitunter auch den gegenteiligen Effekt einer auf Inklusion von Menschen mit Behinderungen bedachten Gesellschaft be-

Abb. 18 Port de Sóller (E), Museu de la Mar Sóller. Die Einkürzung der einfachen, baukünstlerisch nicht nennenswerten Stufen ermöglicht den Einschub einer schlichten, in anderem Material ausgeführten Erschließungsschräge. 2011

Abb. 19 – 21 Bunyola (E), La Raixa. Eine schlichte Anrampung aus aufgeständertem Riffelblech, von einer Standleuchte ergänzt, bildet eine einfache und reversible Lösung zur Überwindung der Stufenanlage. 2011

Abb. 22 Bunyola (E), La Raixa. Erschließung einer terrassierten Gartenanlage durch Einfügung einer brückenartigen Rampe. 2011

wirken. Dies sollte daher Motivation aller an der Erhaltung und durch qualifizierte Planung fortgesetzten denkmalgerechten Nutzung von Kulturdenkmalen Beteiligten sein, nach Möglichkeiten im Sinne eines qualitätvollen „Design für alle" zu suchen.

Der besondere Stellenwert, den eine barrierefreie Erschließung von Baudenkmalen in der denkmalpflegerischen Praxis im Freistaat Thüringen einnimmt, wird auch anlässlich des seit 1994 jährlich verliehenen Thüringer Denkmalschutzpreises der Thüringer Staatsregierung gewürdigt. So ist die Schaffung einer Barrierefreiheit im Rahmen der Erhaltung und Sanierung eines Kulturdenkmals neben dem Konzept einer zeitgemäßen Nutzung, der denkmalpflegerischen Gesamtqualität der baulichen Umsetzung und dem persönlichen und finanziellen Engagement des Bauherren mit Kriterium bei der Preisfindung durch die Jury.

Bislang ist die Thematik der barrierefreien Erschließung von Kulturdenkmalen unter Betrachtung eines vordergründig bewahrenden Planungsansatzes in der Fachliteratur kaum behandelt. Eine 2011 an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Institut für Denkmalpflege in Hildesheim abgeschlossene Masterarbeit widmet sich erstmalig einer tiefergehenden Behandlung des Themas „Barrierefreies Wohnen im Denkmal".[9] Projektdarstellungen finden sich vereinzelt in verschiedenen Publikationen verstreut.[10] Ein im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung derzeit laufendes Forschungsprojekt am Institut Gebäudelehre und Entwerfen der Technischen Universität Dresden, Fakultät Architektur hat die Präsentation von beispielhaften realisierten Projekten, die das barrierefreie Bauen mit einem hohen gestalterischen Anspruch verknüpfen, zum Ziel. Dabei sind auch abweichende Lösungen und Kompromisse bzw. Kompensationen im Altbaubereich Gegenstand des Forschungsinteresses.[11] Die Veröffentlichung des Ergebnisses sowie der beabsichtigten Beispielsammlung bleibt abzuwarten.

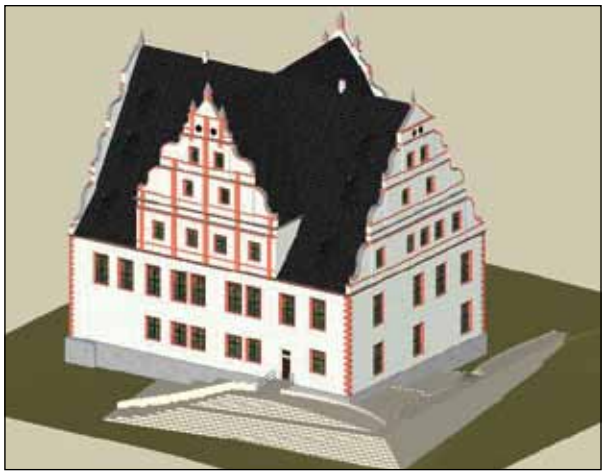

Abb. 23 – 24 Ponitz, Schloss. Gärtnerische Freiraumgestaltung zur Erschließung des Renaissanceschlosses über den rückwärtigen Eingang durch Gestaltung einer für Außenaktivitäten nutzbaren Treppen- und Rampenanlage im Schlosspark (zur Realisierung vorgesehenes Entwurfskonzept). 2008

Inzwischen ist festzustellen, dass über Forschungsuntersuchungen hinaus vereinzelt an deutschen Hochschulen interdisziplinäre Studiengänge angeboten werden, in denen, wie z. B. an der Fachhochschule Frankfurt am Main, „Architektur – Barrierefreies Planen und Bauen" im Masterstudiengang unterrichtet wird.[12] Spezifische Fragenstellungen einer Barrierefreiheit im historischen Baubestand sind jedoch offenbar nur in wenigen Ausnahmefällen Gegenstand der Studien.

Des weiteren haben diverse Landeseinrichtungen der Bundesländer, Kommunen und auch Interessenverbände und Architektenkammern verschiedentlich Informationsschriften und Leitfäden zum barrierefreien Bauen veröffentlicht. Ausgehend von den Regelungen der einschlägigen DIN-Normen, findet Planen und Bauen im Denkmalbestand hier jedoch keine besondere Beachtung.[13]

Die Achtung des körperlich und in der Sinneswahrnehmung eingeschränkten Mitmenschen als Teil der Gesellschaft und die Achtung des Interesses der Gesellschaft an der Bewahrung ihrer kulturellen Werte als bestimmende Elemente für Identität, regionale

Abb. 25 Engen, Stadtaufzug. Die Überwindung großer Höhen in der Ortslage ermöglicht auf kurzem Wege ein Aufzug als neu geschaffenes städtisches Funktionselement. 2007

Bindung und damit letztendlich auch erfahrbare Lebensqualität bieten die Basis nicht nur für den Fortbestand des überantworteten kulturellen Erbes sondern auch für eine qualitätvoll gestaltete und lebenswerte Umwelt.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung sowie dem Bestreben der Menschen, auch im Alter noch ein weitgehend selbstbestimmtes gesellschaftliches Leben führen zu wollen, eröffnet sich hier ein breites Aufgabenspektrum zur Entwicklung kreativer Ideen und intelligenter Architekturkonzepte, dem sich auch die Denkmalpflege nicht wird entziehen können. Dabei wird es zugleich notwendig sein, den sich bietenden Möglichkeiten einer barrierefreien Erschließung gegenüber so weit eben möglich offen gegenüber zu treten und diese grundsätzlich als Chance für eine fortgesetzte Nutzung von Kulturdenkmalen und deren Fortbestand zu betrachten.

Die in diesem Beitrag gezeigten Beispiele können nur eine kleine Auswahl aus denkmalfachlicher Sicht diskussionswürdiger Beispiele für die barrierefreie Erschließung von Kulturdenkmalen im Einzelfall darstellen. Eine umfassende best-practise-Sammlung scheint zwar auf den ersten Blick wünschenswert, birgt aber die Gefahr einer vermeintlichen Allgemeingültigkeit in sich, die es im Umgang mit Kulturdenkmalen so nicht geben kann. So bedarf es jeweils einer auf die spezifische Situation und die sich ergebenden Anforderungen individuell abgestimmten Lösung im Einzelfall. Hierin liegt nicht nur die kreative Herausforderung

Abb. 26 Mettlach, Erlebniszentrum V&B. Türschwellenüberbrückung und Bodengestaltung des anschließenden Raumes bilden eine gestalterische Einheit. Die kontrastierende Farbgebung, Materialwechsel und Oberflächenstruktur erleichtern sehbeeinträchtigten Personen die Orientierung. 2012

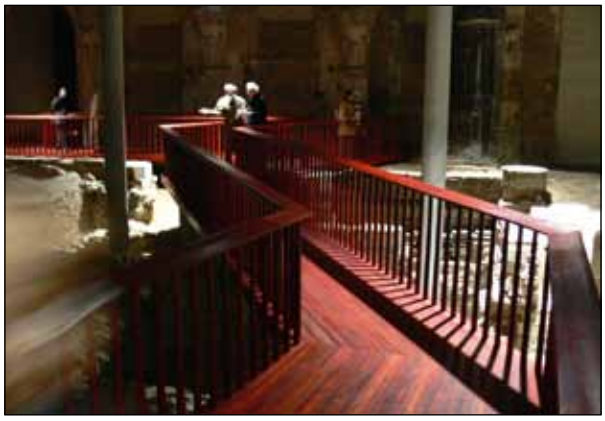

Abb. 27 – 28 Köln, Diözesanmuseum Kolumba. Holzstege erschließen dem Besucher die archäologischen Grabungsbefunde im Rahmen des Museumsbesuchs. 2007

sondern zugleich auch die Chance zu einer jeweils individuellen und gestalterisch anspruchsvollen Lösung im Umgang mit dem jeweiligen Denkmalbestand und dessen Bewahrung durch eine angemessene Erschließung und Nutzung.

1 Sinngemäß zitiert nach: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Appell der Kultusministerkonferenz „Klimaschutz muss das kulturelle Erbe achten und bewahren" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.04.2010), veröffentlicht auf der Homepage der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik, http://www.denkmalpflege-forum.de, 21.9.2010

2 „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte", Artikel 27, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen 10.12.1948, http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html, 28.10.2012

3 UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 30 (1c): „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen … Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. …". http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf, 28.10.2012

4 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung (ThürGiG): § 1 „Ziel des Gesetzes ist … die gleichberechtigte Telhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen."

5 ThürGiG § 5: siehe a. a. O.

6 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) in der aktuellen Fassung vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 20.12.2007. Die Prüfung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt zugleich auch unter Beachtung der geltenden hausinternen Dienstanweisung des Präsidenten des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) vom 17.10.2006.

7 Barrierefreies Bauen DIN 18024 Teil 1 „Öffentlicher Raum", DIN 18024 Teil 2 „Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten"; Barrierefreies Wohnen DIN 18025 Teil 1 „Rollstuhlgerechte Wohnung", DIN 18025 Teil 2 „Barrierefreie Wohnungen"; Barrierefreies Bauen DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude", 2010-10, DIN 18040 Teil 2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Wohnungen", 2011-09.

8 Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer im Einzelfall sich ggf. nachteilig auf den Denkmalbestand auswirkenden Forderung einer generellen Umsetzung der Barrierefreiheit diese zum Schutz von Kulturdenkmalen im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gezielt eingeschränkt und nur „so weit wie möglich" gefordert ist. Siehe hierzu Anm. 3.

9 Kögler 2011.

10 Nathan 2011; Sutthoff 2003; Schade/Mehlig 2010; Bund Heimat und Umwelt in Deutschland BHU 2008

11 Online-Befragung Technische Universität Dresden, Fakultät Architektur, Institut Gebäudelehre und Entwerfen Prof. Dr.-Ing. Peter Schmieg, Prof. Dipl.-Ing Irene Lohaus, 20.04.2012, http://bbsr-bauten.limequery.org./47935/lang-de

12 Fachhochschule Frankfurt am Main, https://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/uebergreifende_angebote/basys/studiengangsaufbau0/schwepunkt_planen_bauen.html, 28.10.2012

13 Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeitsstätten und in Wohnungen, o. A.; Landeshauptstadt Düsseldorf: Bauen für alle, Checkliste für barrierefreies Bauen, o. A., www.duesseldorf.de; Stadtverwaltung Erfurt: Visionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Erfurt, Erfurt o. A.

Thüringisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologie

Barrierefreie Erschließung von Baudenkmalen für Menschen mit Behinderungen

**Rahmenrichtlinie
für die
denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen im Rahmen der Anhörung der Denkmalfachbehörde gem. § 14 ThürDSchG**

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist der modernen Zivilgesellschaft ein selbstverständliches Anliegen. Auf die Umsetzung dieses Zieles wirken sowohl die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) hin.

Die Referenten des Bereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege (BuK) des TLDA prüfen entsprechende Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis im Rahmen der Anhörung im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wohlwollend und sorgfältig sowie unter Betrachtung des jeweiligen, spezifischen Einzelfalles. Grundsätzlich negative Bewertungen von Vorhaben werden nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, wenn die maßgeblichen denkmalkonstituierenden Eigenschaften nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt werden. Dem Gleichheitsgrundsatz folgend, wird dabei nicht zwischen Kulturdenkmalen im öffentlichen oder privaten Besitz unterschieden.

Für die Bewertung der Auswirkungen von baulichen Eingriffen, u. a. für Aufzüge, Treppenlifte, Rampenanlagen, taktile und akustische Hilfen und sonstige bauliche Anlagen zur Erleichterung der Erschließung durch Menschen mit Behinderungen, ist folgenden Fragen nachzugehen:

- Welchen Denkmalwert weist das Gebäude im Vergleich zu ähnlichen Kulturdenkmalen im Ort, in der Region bzw. im Land Thüringen auf?
- Welchen Einfluss hätte die Realisierung des beantragten Vorhabens auf den betroffenen Denkmalbestand? Gäbe es Auswirkungen, die die denkmalkonstituierenden Eigenschaften des Schutzgegenstandes nachhaltig beeinträchtigen und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse widersprechen? Welche konkreten Auswirkungen wären das und welche denkmalkonstituierenden Eigenschaften wären konkret betroffen? Handelt es sich dabei eher um künstlerisch-ästhetische oder substantielle Kriterien des Kulturdenkmals?

  Hier wird zu prüfen und zu bewerten sein, ob die beantragte Maßnahme für das Kulturdenkmal eher im Inneren des Gebäudes oder außen verträglicher wäre. In der Regel werden Maßnahmen im Inneren oder in nicht einsehbaren Bereichen zu bevorzugen sein, wenn die denkmalwerte Substanz es erlaubt und Raumkunstwerke nicht gestört werden.

- Ist ein Gesamtkonzept für die barrierefreie Erschließung über das zur Bewertung anstehende Vorhaben hinaus vorhanden und wurde es der Denkmalfachbehörde zur Kenntnis gegeben? Welche Alternativen bieten sich an?

Bau- u. Kunstdenkmalpflege
Tel.: (0361) 3781 300 · Fax: (0361) 3781 390
Petersberg Haus 12 · 99084 Erfurt
eMail: post.erfurt@tlda.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/ denkmalpflege

Archäologische Denkmalpflege / Museum für Ur- u. Frühgeschichte Thüringens
Tel.: (03643) 818 310 · Fax: (03643) 818 390
Dienstgebäude: Humboldtstr. 11 · Zustellung: Amalienstr. 6 · 99423 Weimar
eMail: post.weimar@tlda.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/denkmalpflege

Abb. 29 Barrierefreie Erschließung von Baudenkmalen für Menschen mit Behinderungen, Rahmenrichtlinie des TLDA 2012

Es ist in der Stellungnahme ggf. zu empfehlen, dass die Beteiligung eines auf Barrierefreiheit spezialisierten Planungsbüros bzw. der Behindertenvertretung erfolgt, Alternativen geprüft werden und das Prüfergebnis plausibel dargestellt und begründet wird. Ggf. sind Planungsalternativen einzufordern.

- Wurde bei der Konzeption zur Herstellung der Barrierefreiheit auf eine Gestaltungsqualität der planerischen Lösungen geachtet, die nicht nur dem Kulturdenkmal gerecht wird, sondern sich in ihrer gebotenen Funktionalität auch in der Wahrnehmbarkeit möglichst angemessen zurücknimmt?
- Wurden die technischen und gestalterischen Möglichkeiten verfügbarer Lösungen ausgeschöpft und ggf. auf die konkrete Situation abgestellte oder erforderlich werdende Sonderlösungen bedacht und zielorientiert geprüft?
- Wahrt die konkrete Maßnahme zur barrierefreien Erschließung des in Rede stehenden Kulturdenkmals die Verhältnismäßigkeit zwischen den nutzerbedingten Anliegen und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Denkmalwertes des Kulturdenkmals?
- Werden bei dem Vorhaben ausschließlich die Belange der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sichergestellt, oder sind darüber hinaus mit der Maßnahme auch andere Zwecke (z. B. die generelle vertikale Erschließung für andere Zwecke und Nutzergruppen) und somit möglicherweise Nutzungsweiterungen beabsichtigt? Bedingen diese Nutzungsweiterungen eine denkmalfachlich nicht hinnehmbare negative Beeinträchtigung des Kulturdenkmals? Wäre ohne diese Nutzungsweiterungen eine baulich reduzierte und damit denkmalfachlich befürwortungsfähige Realisierung einer barrierefreien Erschließung möglich?
- Beschränken sich die Ausmaße der beantragten baulichen Veränderungen tatsächlich auf das funktional erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß?

Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde wird grundsätzlich so abgefasst, dass die für das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren zuständige Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, die einzelnen Interessen und die denkmalfachlichen Belange gegeneinander abzuwägen.

In der denkmalfachlichen Stellungnahme ist zu bewerten, ob die Gründe für den baulichen Eingriff zur Herstellung einer Barrierefreiheit plausibel dargestellt sind sowie die beantragte Planung unter denkmalpflegerischen Aspekten nachvollziehbar begründet wurde.
Die Hinterfragung der Sinnfälligkeit des Vorhabens bzw. der konkret vorgelegten Planung in der denkmalfachlichen Stellungnahme ist legitim und denkmalfachlich geboten.
Empfehlungen, Alternativen und Gründe für eine im Einzelfall ggf. erforderliche negative Stellungnahme sind fachlich fundiert und detailliert zu begründen. Die Prüfung von Planungsalternativen und die Abstimmung zwischen Vorhabensträger, Behindertenvertretung und den am denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten staatlichen sowie ggf. kirchlichen Behörden sind vorzuschlagen.

Auch bei grundsätzlich befürwortenden Stellungnahmen werden i. d. R. denkmalfachliche Empfehlungen abzugeben oder Alternativen aufzuzeigen sein.

…..

Der Landeskonservator

Literaturverzeichnis

Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance

Bund Heimat und Umwelt in Deutschland BHU (Hrsg.): Bundeswettbewerb Denkmalschutz barrierefrei, Bonn 2008

Deutsches Institut für Normung: Barrierefreies Bauen DIN 18024 Teil 1 „Öffentlicher Raum", 1989-01, DIN 18024 Teil 2 „Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten", 1996-11

Deutsches Institut für Normung: Barrierefreies Wohnen DIN 18025 Teil 1 „Rollstuhlgerechte Wohnung", 1992-12, DIN 18025 Teil 2 „Barrierefreie Wohnungen", 1992-12

Deutsches Institut für Normung: Barrierefreies Bauen DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude", 2010-10, DIN 18040 Teil 2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Wohnungen", 2011-09

Kögler, Maximilian: Barrierefreies Wohnen im Denkmal. Grundprobrematik am Beispiel von Celle, Masterarbeit Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Institut für Denkmalpflege, Hildesheim 2011

Landeshauptstadt Düsseldorf: Bauen für alle, Checkliste für barrierefreies Bauen, http://www.duesseldorf.de/soziales/formulare/50_32_bauen_fuer_alle.pdf (Stand: 28.10.2012)

Nathan, Carola: Design für alle. Über den barrierefreien Zugang von Baudenkmalen. In: Monumente 21 (2011) 4, S. 16–18

Schade, Susanne/Mehlig, Roland: Kultur erfordert Bewegung – auch im Renaissanceschloss Ponitz!". In: Heimat Thüringen 17, 2010 2/3, S. 69–70

Stadt Arnstadt: Das Rathaus zu Arnstadt, Ausdruck bürgerlicher Identität, Arnstadt 2010

Stadtverwaltung Erfurt: Visionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Erfurt, Erfurt 2012

Sutthoff, Ludger J.: Behindertengerecht contra denkmalgerecht – eine unüberwindliche Hürde? In: Denkmalpflege im Rheinland 20, 2003, S. 111–115

Technische Universität Dresden: Fakultät Architektur, Institut Gebäudelehre und Entwerfen Prof. Dr.-Ing. P. Schmieg, Prof. Dipl.-Ing I. Lohaus, online-Befragung vom 20.04.2012, http://bbsr-bauten.limequery.org./47935/lang-de

Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung (ThürGiG), aktuelle Fassung vom 16.12.2005

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG), aktuelle Fassung vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 20.12.2007

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Der Landeskonservator: Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen im Rahmen der Anhörung der Denkmalfachbehörde gemäß § 14 ThürDSchG, Erfurt 08.08.2012

Vereinte Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html

Vereinte Nationen: UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/usera_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeitsstätten und in Wohnungen, 2008

Abbildungsnachweis

Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance

Abb. 4, 5	Architekturbüro Müller & Lehmann, Blankenhain
Abb. 6	Sabine Guzowski, TLDA
Abb. 9–12	Schubert Hammann Dinkler, Architekten + Ingenieure, Greiz
Abb. 16	Architekturbüro Ungethüm & Winkelmann, Arnstadt
Abb. 17	aus: Stadt Arnstadt 2010, S. 115 (Dina D. Sperl)
Abb. 23, 24	Förderverein Renaissanceschloss Ponitz e.V., Marcus Friese
alle anderen	Heribert Sutter

Autorverzeichnis

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Petersberg Haus 12
99084 Erfurt

Die Reihe „Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie" stellt anhand ausgewählter Beispiele das breitgefächerte Tätigkeitsfeld der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor. Ihre Ausgabe 2012 hat die Thüringer Kirchen und deren Ausstattung wie Wandmalereien, Glasmalereien und Altarretabel zum thematischen Schwerpunkt. Zwei Beiträge beschäftigen sich mit großen aktuellen Projekten der Thüringer Denkmalpflege: Im Zuge der umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen an der Stadtkirche St. Michael in Jena wurden intensive naturwissenschaftliche Forschungen am Brautportal vorgenommen. Vorgestellt werden die darauf basierende Restaurierung und Konservierung des Portals. Ein weiterer Sanierungsschwerpunkt in Vorbereitung des 500. Reformationsjubiläums im Jahr 2017 ist die Kirche St. Peter und Paul in Weimar. Dieser Aufsatz befasst sich mit der barocken Umgestaltung des Kircheninnenraums sowie dem nunmehr entstandenen Raumkonzept. Neben diesen großen Bauten widmet sich das Arbeitsheft auch der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannten, aber kunsthistorisch bedeutenden Kirchen wie der St. Johannis-Kirche in Bretleben bei Artern oder der Marienkapelle in der Kirche Unserer lieben Frau in Christes bei Meiningen.

Auch für sakrale Bauten zutreffend, jedoch unsere Gesellschaft insgesamt berührend ist das Thema der barrierearmen Erschließung. Denkmalpflege und Barrierefreiheit in Einklang zu bringen ist Anliegen einer vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entwickelten „Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen", die in diesem Heft vorgestellt wird.

ISBN: 978-3-937940-91-5